

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 1. März 2023

Nummer 11

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023 51
- Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2023 52
- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.01.2023 53

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ 53
 - Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“, zugleich Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.10.2022
 - Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Kalistraße“
 - Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“
 - Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Bernburg (Saale) (Bürgerbudgetsatzung)
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
3. Änderungsanordnung vom 03.02.2023
Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Diese **6 Bekanntmachungen** sind **als Anhang** beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ **54**
Bekanntmachung der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 08.03.2023
- Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ **55**
Einladung zur Gewässerschau 2023 für den Schaubezirk Barby, Bernburg, Calbe und Nienburg
- Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ **55**
Einladung zur Gewässerschau 2023

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023

Datum: Dienstag, 07.03.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 29.11.2022
4. Verpflichtung von nachrückenden beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
5. Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031
Beschlussvorlage B/0490/2023
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage B/0491/2023
7. Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0483/2023
8. Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2023
Beschlussvorlage B/0488/2023
9. Abberufung der bisherigen Stellvertreterin eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
Beschlussvorlage B/0496/2023
10. Investitionsprogramme zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Salzlandkreis – Aktueller Stand und Ausblick
Mitteilungsvorlage M/0197/2023
11. Sachstand zur Arbeit der Netzwerkestelle „Schulerfolg im Salzlandkreis“ und der Schulsozialarbeitsprojekte im Salzlandkreis sowie Ausblick auf den 2. Förderzyklus (01.08.2024 – 31.07.2028)
Mitteilungsvorlage M/0199/2023
12. Aufgabenfelder Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bundeselterngeld, Übernahme Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII
Mitteilungsvorlage M/0198/2023
13. Informationen aus der Verwaltung
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
17. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 29.11.2022
18. Informationen aus der Verwaltung
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2023**

Datum: Mittwoch, 08.03.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 11.01.2023
4. Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031
Beschlussvorlage B/0490/2023
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage B/0491/2023
6. Berichterstattung über die Gewährung von Zulagen/Stufenzuordnungen für medizinische Fachkräfte gemäß B/0438/2022/17
Mitteilungsvorlage M/0205/2023
7. Einführung eines digitalen Abstimmensystems für den Kreistag
Mitteilungsvorlage M/0200/2023
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
12. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 11.01.2023
13. Vergabe-Nr.: 0135/2022 - Salzlandkreis - Rahmenvertrag zur Lieferung von Büromöbeln
Beschlussvorlage B/0500/2023
14. Vergabe-Nr.: 0137/2022 - Salzlandkreis - Druckerdienstleistungen
Beschlussvorlage B/0511/2023
15. Vorgehensweise im Zusammenhang mit Investitionszusagen aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag betreffend Geschäftsanteile an der Salzlandkliniken GmbH, der Klinikum Aschersleben-Staßfurt GmbH, der Klinikum Bernburg GmbH und der Klinikum Schönebeck GmbH
Beschlussvorlage B/0512/2023
16. Vorgehensweise im Zusammenhang mit Zweiter Kaufpreisrate gemäß dem Kauf- und Abtretungsvertrag betreffend Geschäftsanteile an der Salzlandkliniken GmbH, der Klinikum Aschersleben-Staßfurt GmbH, der Klinikum Bernburg GmbH und der Klinikum Schönebeck GmbH
Beschlussvorlage B/0513/2023
17. Informationen aus der Verwaltung
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• **Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.01.2023**

Gemäß §§ 36 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0872/2019 vom 20.02.2019). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Nutzungsentgelte betragen je Einsatz für die Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz
vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

NEF	308,00 EUR
RTW	817,00 EUR
KTW	210,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.
vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

NEF	286,00 EUR
RTW	655,22 EUR
KTW	165,00 EUR
Zusatzentgelt KTW (über 200 km)	165,00 EUR

Arbeiter-Samariter-Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben
vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023

NEF	264,00 EUR
RTW	820,00 EUR
KTW	150,00 EUR

vom 01.02.2023 bis zum 31.12.2023

NEF	264,00 EUR
RTW	762,00 EUR
KTW	150,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH

vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

NEF	259,00 EUR
RTW	687,00 EUR
KTW	149,00 EUR

AMEOS Klinikum Schönebeck GmbH

vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

NEF	209,23 EUR
-----	------------

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

ab 01.04.2022 bis auf Weiteres

Notarztpauschale	329,97 EUR
------------------	------------

Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes:

vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Leitstellenentgelt	30,00 EUR
Verwaltungsentgelt	2,50 EUR

(NEF = Notarzteinsatzfahrzeug, RTW = Rettungstransportwagen, KTW = Krankentransportwagen)

Bernburg (Saale), den 20.02.2022

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“
- Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“, zugleich Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.10.2022

- Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Kalistraße“
 - Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“
 - Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Bernburg (Saale) (Bürgerbudgetsatzung)
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
3. Änderungsanordnung vom 03.02.2023
Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Diese **6 Bekanntmachungen** sind **als Anhang** beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Bekanntmachung der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 08.03.2023

Die 97. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Mittwoch, dem 8. März 2023, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen

- b) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1

Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, die Lage des Verbandes sowie Bekanntgabe, der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vergangenen Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 2

Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorlage-Nr. 538/2023

TOP 3

Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1

Beschluss über den Erschließungsvertrag

Bebauungsplan Nr.: 01/2021, Kennwort Gewerbegebiet Könnern Nord II, Bebauungsplan Nr.: 04/2021, Kennwort: Gewerbegebiet Könnern Nord I

Beschlussvorlage-Nr. 539/2023

TOP 2

Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Hochfeldt

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Einladung zur Gewässerschau 2023 für den Schaubezirk Barby, Bernburg, Calbe und Nienburg

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ lädt zu den Gewässerschauen für das Jahr 2023 ein. Die Schauen werden an folgenden Tagen durchgeführt, der Beginn ist jeweils 08:30 Uhr.

24.04.2023

Schaubezirk Aken, Köthen und Osternienburger Land

Treffpunkt: Rathaus Aken

25.04.2023

Schaubezirk Groß Rosenberg, Bernburg, Calbe und Nienburg

Treffpunkt: Bürgerbüro Groß Rosenberg

26.04.2023

Schaubezirk Dessau, Südliches Anhalt und Raguhn-Jeßnitz

Treffpunkt: Parkplatz vor dem Schloss Mosisgau

Die Teilnahme ist für alle interessierten Bürger möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte schriftlich (Grundweg 82, 39218 Schönebeck) oder per E-Mail (uhv.taube-landgraben@t-online.de) bis zum 12.04.2023 an die Geschäftsstelle in Schönebeck zu melden.

gez. Baukuß
Verbandsvorsteher

- Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Einladung zur Gewässerschau 2023

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ führt am 25.04.2023 die Gewässerschau für den Schaubezirk Barby, Bernburg, Calbe und Nienburg durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr vor dem Bürgerbüro in Groß Rosenberg.

Die Teilnahme ist für alle interessierten Bürger möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte schriftlich (Grundweg 83, 39218 Schönebeck) oder per E-Mail (uhv.taube-landgraben@t-online) bis zum 12.04.2023 an die Geschäftsstelle in Schönebeck zu melden.

gez. Baukuß
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg- West an der A 14, Baufeld III“

Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 22. Februar 2023 gebilligte und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg- West an der A 14, Baufeld III“ einschließlich der zugehörigen Begründung liegen vom

13. März 2023 bis einschließlich 14. April 2023

öffentlich aus. Der Entwurf kann im o.g. Zeitraum gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de eingesehen werden. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 findet parallel gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG statt. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Anregungen bzw. Stellungnahmen können per E-Mail eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bernburg (Saale) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

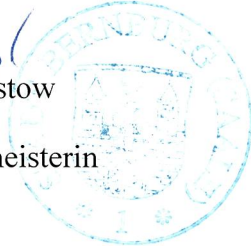
Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 BauGB. Danach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie kann sich im Internet informieren sowie während der vorgenannten Zeiten in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig im Parallelverfahren mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Planungsziel ist in der Hauptsache die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung bezüglich des Höchstmaßes baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes im Rahmen einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls.

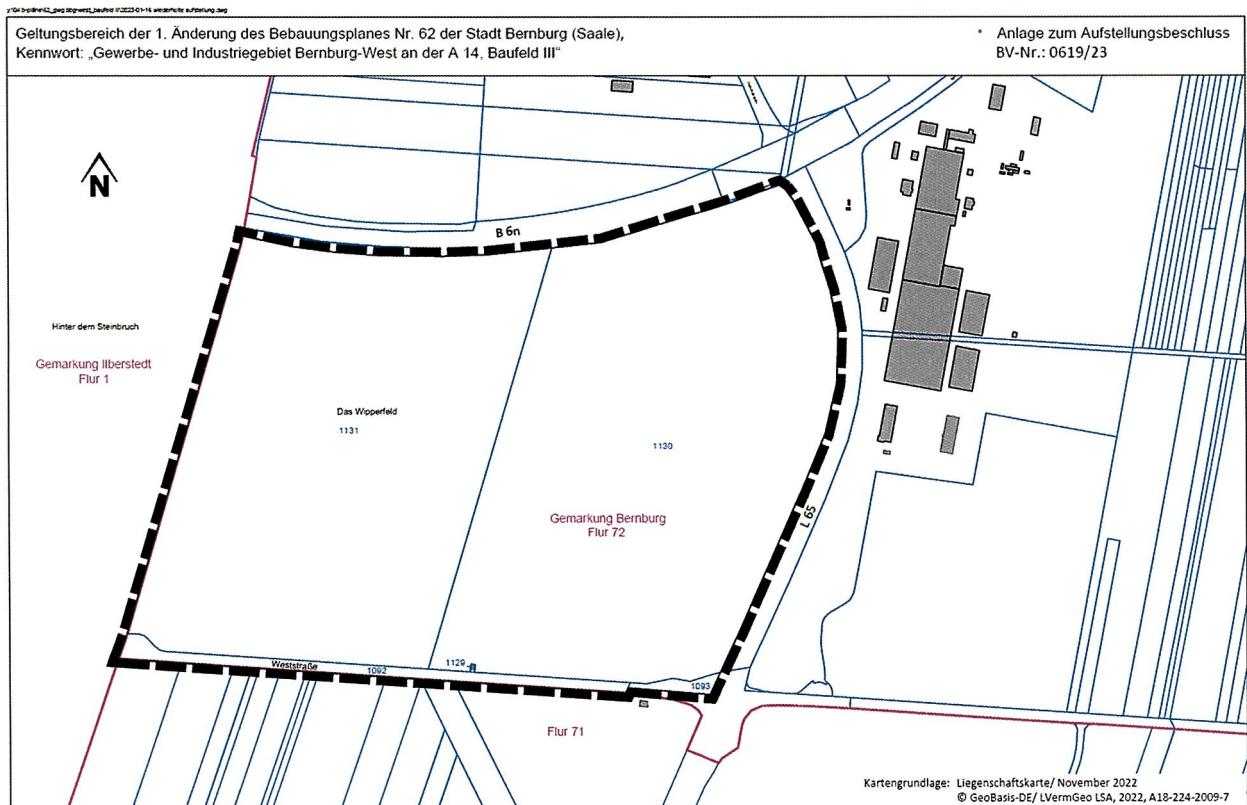
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 23. Februar 2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg- West an der A 14, Baufeld III“



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“, zugleich Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.10.2022

Der Bebauungsplan Nr. 62 mit dem Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ soll geändert werden. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat dazu in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Im Unterschied zum in derselben Sitzung aufgehobenen Aufstellungsbeschluss vom 06. Oktober 2022 im o.g. Verfahren wurde der Geltungsbereich um die Weststraße erweitert.

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West im Baufeld III, südlich der Zufahrt der Bundesstraße 6 zum Autobahnkreuz Bernburg und westlich der Landesstraße 65. Die westliche Grenze wird durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Ilberstedt bestimmt. Die Südgrenze der Weststraße bildet den südlichen Abschluss des Geltungsbereiches. Das Plangebiet ist anliegend dargestellt.

Planungsziel ist in der Hauptsache die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung bezüglich des Höchstmaßes baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes im Rahmen einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt. Daher wird gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird außerdem gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch und § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 23. Februar 2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Kalistraße“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 mit dem Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Kalistraße“ gefasst.

Das Plangebiet liegt im Süden von Bernburg, südlich der Kalistraße im westlich Bereich nahe des Kreisverkehrs. Im Osten grenzt landwirtschaftliche Fläche an. Im Süden grenzt eine Brachfläche der K+S Minerals und Agriculture GmbH an den Geltungsbereich, während im Westen der Kustrener Weg und im Norden die Kalistraße angrenzen.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung einer gesunden Siedlungsentwicklung,
- Schaffung der städtebaulichen Ordnung,
- Sicherung der Erschließung,
- Schaffung von Baurecht für Gewerbebetriebe.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgen.

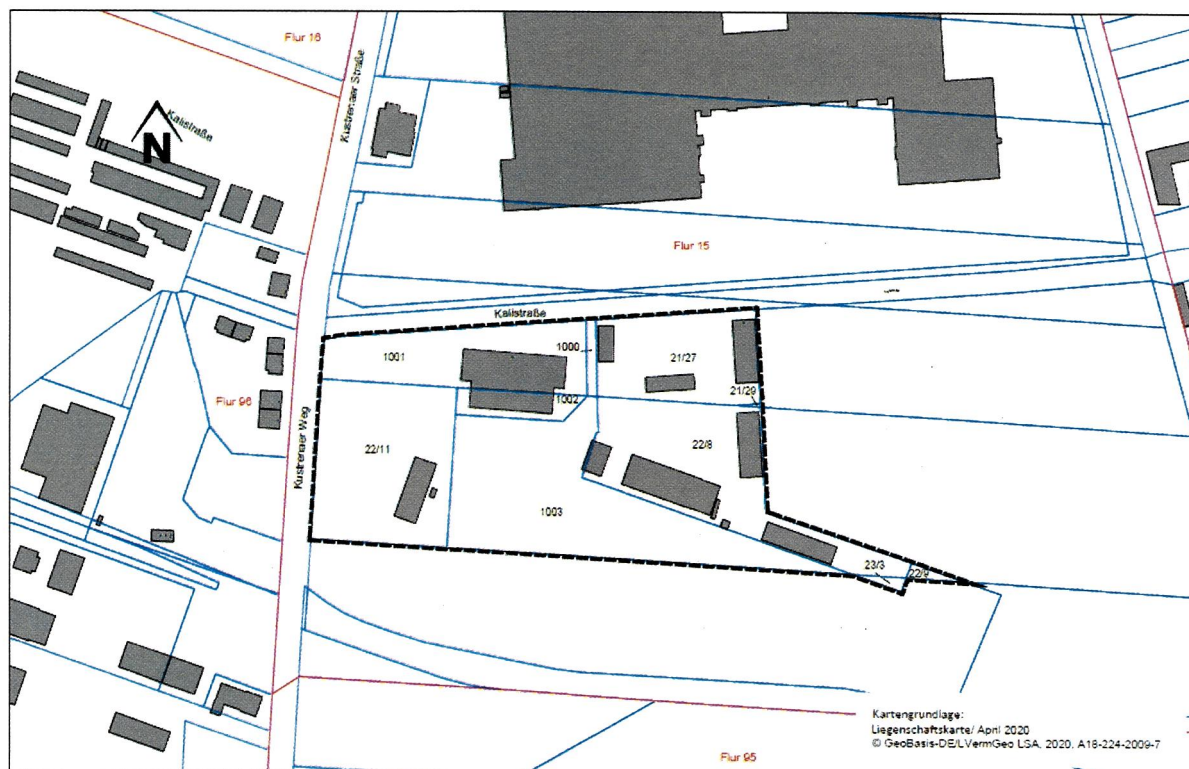
Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 23.02.2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Kalistraße“



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, östlich der Kustrenaer Straße.

Im Geltungsbereich der 4. Bebauungsplanänderung befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 1/13, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 7/3 (tlw.), 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 8/5 (tlw.), 8/6 (tlw.), 8/7 (tlw.) 8/8, 8/9, 8/10, 9/6 (tlw.) 9/7, 9/8, 9/9, 10/5 (tlw.), 10/6, 10/7, 11/4 (tlw.), 11/5 (tlw.), 38/8 (tlw.), 69/2, 69/3 (tlw.), 1007, 1025, 1035 (tlw.) und 1157 (tlw.) allesamt in der Flur 13 der Gemarkung Bernburg gelegen.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (Stadt Bernburg (Saale)/Planen, Bauen, Wohnen) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

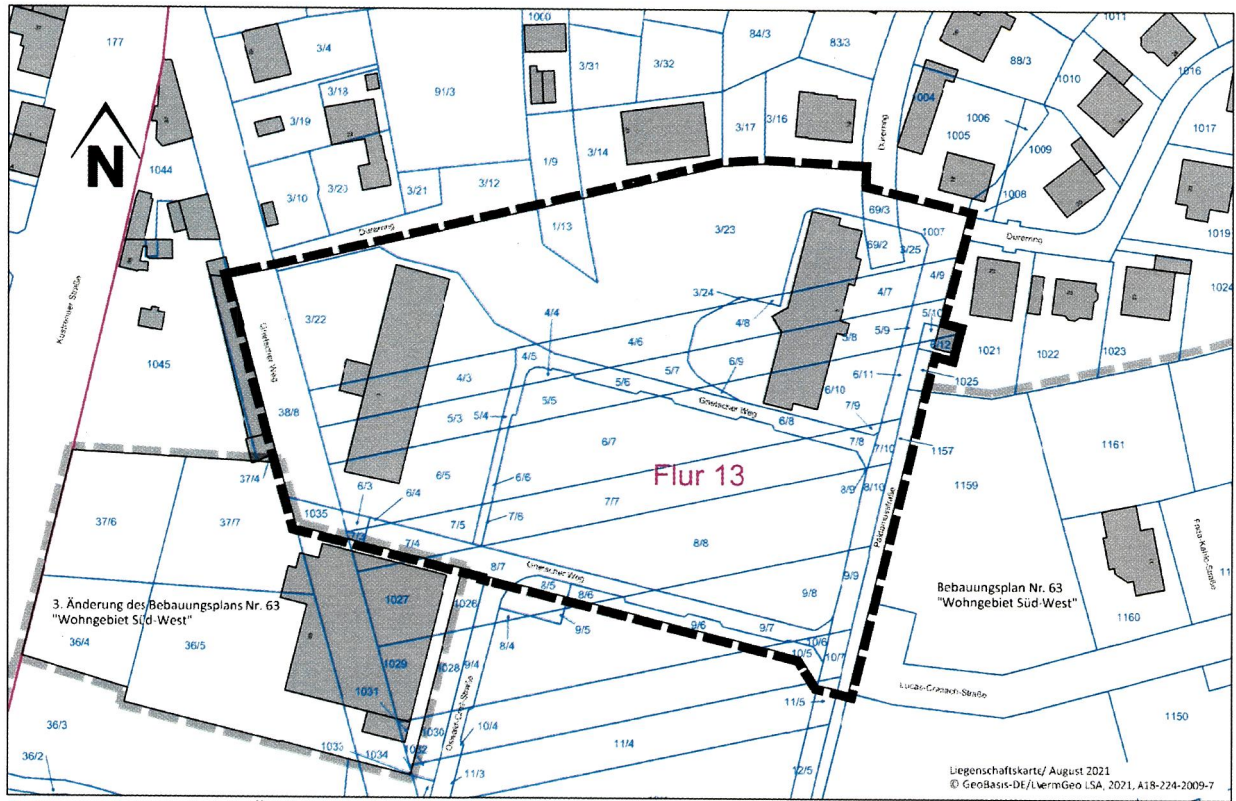
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23. Februar 2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin





Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet Süd-West“

Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Bernburg (Saale) **(Bürgerbudgetsatzung)**

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2023 die nachfolgende Bürgerbudgetsatzung beschlossen:

§ 1 **Bürgerbudget**

Die Stadt Bernburg (Saale) beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c. die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 **Höhe des Bürgerbudgets**

1. Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Bernburg (Saale) soll jährlich mindestens 40.000,00 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro) betragen.
2. Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.
3. Sollte die Stadt Bernburg (Saale) ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen müssen, entfällt das Bürgerbudget.

§ 3 **Vorschlagsrecht und Einreichung**

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bernburg (Saale) im Sinne des § 21 KVG LSA sind berechtigt, Projektvorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

1. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden und sind an die Stadt Bernburg (Saale) – Sozialamt zu richten.
2. Mit dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift der Hauptwohnung und das Geburtsdatum des Vorschlagenden anzugeben.

§ 4 **Vorschlagsfrist**

1. Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.
2. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.

3. Stichtag ist der 31. Juli des Kalenderjahres.

§ 5

Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge

1. Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Bernburg (Saale) hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Vorschläge werden gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. sie bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 3 eingegangen sind,
 - b. der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit für die Umsetzung bei dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis) liegt,
 - d. sie innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar sind und die beantragten Fördermittel die Höhe von 8.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
 - e. sie keine Folgekosten in erheblicher Höhe beinhalten oder die Folgekosten von der Vorschlagenden oder einem Dritten getragen werden,
 - f. sie dem Gemeinwohl dienen und frei zugänglich und erfahrbar sind,
 - g. sie klima- und umweltverträglich sind,
 - h. die Umsetzung nicht bereits vom Stadtrat beschlossen wurde,
 - i. sie einem bereits vom Stadtrat gefassten Beschluss nicht entgegenstehen,
 - j. sie nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet sind,
 - k. der Vorschlagende nicht schon innerhalb der letzten zwei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung des eingereichten Vorschlags.
3. Die Mittel im Rahmen des Bürgerbudgets sind gegenüber anderen Fördermöglichkeiten nachrangig. Eine Doppelförderung des Projekts über weitere Fördermittel der Stadt ist ausgeschlossen. Die zusätzliche Finanzierung durch Geld- und Sachmittel, die nicht dem Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) entstammen (z. Bsp. Spendengelder), ist zulässig.
4. Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Bernburger Bürgerschaft und dürfen gemäß dem Grundgesetz niemanden, insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 6 Abstimmung

1. Zur Abstimmung über die zugelassenen Vorschläge sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bernburg (Saale) berechtigt. Über das Verfahren der Abstimmung entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in.
2. Die abschließende Entscheidung über die Vorschläge trifft der Stadtrat. Die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger gilt als Beschlussempfehlung. Der Stadtrat soll nur in begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung abweichen.
3. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gefördert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Vorschlagenden, kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl berücksichtigt werden.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7 Informationen zum Bürgerbudget

Die Stadt Bernburg (Saale) informiert umfassend insbesondere auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) www.bernburg.de über das Bürgerbudget, die Termine und das Abstimmungsergebnis.

§ 8 Umsetzung

1. Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
2. Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sollen in dem Kalenderjahr, welches auf den Tag der Auswahl folgt, umgesetzt werden.

§ 9 Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird spätestens am Tag der Abstimmung für das folgende Bürgerbudget berichtet. Der Bericht wird auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) www.bernburg.de eingestellt.
2. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, soll das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag gemindert werden.
3. Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres begonnen werden, verlieren den Anspruch auf Förderung und können im Folgejahr erneut eingereicht werden.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), **24 FEB. 2023**



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Link zum Amtsblatt für den Salzlandkreis oder unter <https://www.salzlandkreis.de/verwaltung/amtsblaetter/> eingesehen werden.



3. Änderungsanordnung vom 03.02.2023

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsge-
setz (LwAnpG)
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Zuchau-Sachsendorf

Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um 82m².

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die III. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Hinweis:

Diese Änderungsanordnung mit Anlagen erhalten die betroffenen Eigentümer durch Zustellung mit Rückschein.

Im Auftrag


Andre Stapel



Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Begründung der 3. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstücks stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.